Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

BRB
Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner

Telefon:
0203 / 99 23 9-20

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
jasmin.kloeckner@
baustoffverbaende.de

Datum:
22. März 2016

Änderung EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG
-Stellungnahme –

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission ihren Bemühungen zur Schaffung einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft weiter nachkommt und mit der Veröffentlichung des sog. Kreislaufwirtschaftspakets weitere Maßnahmen sowie Vorschläge zur Änderung einzelner Richtlinien vorlegt.

Wir beschränken uns mit unseren Anmerkungen vorliegend auf den für die Recycling-Baustoff-Branche wichtigen Entwurf zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie.

Um das Ziel einer wettbewerbsfähigen und in sich geschlossenen Kreislaufwirtschaft weiter voran zu bringen, braucht es vor allem der richtigen und rechtssicheren sowie klaren Rahmenbedingungen.

Klare Definitionen, Abgrenzungen sowie schlüssige Regelungsinhalte sind hierbei von essentieller Bedeutung.

Hier sehen wir mit dem Entwurf zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie noch weiteren Verbesserungsbedarf.

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0

E-Mail:
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BIC: TUBDDEDD
IBAN: DE50 3003 0880 0011 0840 01

bauen und Natur bewahren
RECYCLING-BAUSTOFFE

I. Ergänzung um Artikel 3 Nr. 17 b (Definition „Verfüllung“)

Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung der AbfRRL 2008/98 EG beinhaltet unter anderem die Neueinführung der Definition „Verfüllung“ unter Artikel 3 Nr. 17b.

> „17b. „Verfüllung“ **jedes Verwertungsverfahren**, bei dem **geeignete Abfälle** zur Auffüllung von Abgrabungen oder für Bauzwecke bei der Landschaftsgestaltung oder **im Bau anstelle anderer Nichtabfallmaterialien verwendet werden**, die andernfalls für den betreffenden Zweck verwendet worden wären.“

Diese Änderungen führen aus unserer Sicht zu nicht wünschenswerten und weitreichenden, negativen Folgen für das **Recycling von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen**.

Nach der o.g. Definition erfasst Verfüllung jeden Einsatz von geeigneten Abfällen u.a**. im Bau**, die anstelle von Nichtabfallmaterialien verwendet werden. Hierunter subsumiert werden müssten damit auch aufbereitete mineralische Bau- und Abbruchabfälle, die für den Straßen- und Erdbau, anstelle von Primärbaustoffen, eingesetzt werden.

Dies erweist sich vor dem Hintergrund als problematisch, als dass der Begriff der „Verfüllung“ auch einer klaren Abgrenzung zum „Recycling“ dient. Die Definition von „Recycling“ in Artikel 3 Nr. 17 ist nach wie vor unverändert und lautet:

„Recycling“ jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die **Aufbereitung von Abfallmaterialien zu Materialien, die zur Verfüllung bestimmt sind**.

Es entspricht dem bisherigen allgemeinen Verständnis, dass in aufwendigen Verfahren zu hochwertigen Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Recycling-Baustoffe), die im Straßen- und Erdbau eingesetzt werden, zweifelsohne dem „Recycling“ zuzuordnen sind, da es sich hierbei um ein Verwertungsverfahren handelt, bei dem Abfallmaterialien zu Materialien für den ursprünglichen Zweck bzw. für andere Zwecke aufbereitet werden. Dies könnte sich durch den neuen weitgefassten Verfüllungsbegriff ändern.

Denn auch bei hochwertigen Recycling-Baustoffen, welche im Straßen- und Erdbau einer nachfolgenden (stofflichen) Verwertung zugeführt werden,

würde es sich gemäß der vorgeschlagenen Definition von Verfüllung nach um ein Verwertungsverfahren handeln, bei dem geeignete Abfälle im Bau anstelle anderer Nichtabfallmaterialien verwendet werden, die andernfalls für den betreffenden Zweck verwendet worden wären.

Im Sinne der Definition von „Recycling“ wären dies demnach „Materialien“, die „zur Verfüllung bestimmt“ und damit vom Recycling ausgeschlossen sind.

Dies ist inakzeptabel. Die aufwendige Aufbereitung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz als hochwertiger Ersatzbaustoff in technische Bauwerke wäre damit der „sonstigen Verwertung“ und somit der Verbringung in Gruben, Brüchen und Bergwerken gleichgestellt.

Aus unserer Sicht wird der Begriff der Verfüllung damit erheblich zu weit gefasst. Nach unserer Auffassung ist der Einsatz von hochwertig aufbereiteten qualifizierten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen im Straßen- und Erdbau „Recycling“ und sollte weiterhin Vorrang vor der Wiederverfüllung von Gruben haben.

II. Folgeproblem: Quoten gemäß Artikel 11 Absatz 2 b) i.V.m. der Berichterstattung nach Artikel 37

Sich hieraus ergebendes Folgeproblem wäre, dass auch die Verwertung von Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau der „Verfüllungsquote“ zugerechnet werden müsste.

Nach dem Entwurf von Artikel 11 Absatz 2 b) sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen bis 2020 auf mindesten 70 Gewichtsprozent erhöht werden.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 37 soll zur Überprüfung der Einhaltung dieser Quote, die Menge der für Verfüllungszwecke verwendeten Abfälle getrennt von der Menge gemeldet werden, die zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurde. Die Aufarbeitung von Abfällen zu Materialien, die zu Verfüllungszwecken verwendet werden sollen, ist als Verfüllung zu melden.

Da nach dem weiten Verfüllungsbegriff jegliche Substitution von Primärbaustoffen durch Verwendung aufbereiteter Abfälle im Bau eine Verfüllung darstellt, müsste fortan auch die Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßen- und Erdbau als Verfüllung gemeldet werden. Dies ist nicht sachgerecht.